

Taxordnung Spitex Bauma

1. Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege – Leistungsverordnung (Art. 7a KLV)

gültig ab 1. Januar 2019

Kosten pro Pflegestunde in Fr.

Leistungsart	Normkosten (vor Abzug **Patientenbeitrag)	Beitrag Krankenversicherer	Anteil Wohngemeinde (vor Abzug **Patientenbeitrag)
Tarif A Abklärung, Beratung, Koordination	159.85	79.80	80.05
Tarif B Untersuchung, Behandlung	154.35	65.40	88.95
Tarif C Grundpflege	129.00	54.60	74.40

Pflegerische Leistungen nach Art. 7a KLV sind kassenpflichtig. Die Bezügerinnen und Bezüger müssen die Jahresfranchise und den gesetzlichen Selbstbehalt von 10 % übernehmen.

1.1. **Patientenbeitrag

Laut Tarifordnung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich beträgt die Patientenbeteiligung pro Tag Fr. 8.00.

Allen Klientinnen/Klienten – mit Ausnahme von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr – wird nach Art. 9 Abs. 2 KLV ein Beitrag von maximal 10 % des höchsten vom Bundesrat festgelegten Beitrags, im Kanton Zürich pauschal Fr. 8.00 pro Tag, zusätzlich in Rechnung gestellt (ausser bei Unfall). Die Verrechnung erfolgt nicht pro rata. Diesen Beitrag zahlt die Klientin/der Klient selber und erhält keine Rückerstattung durch den Krankenversicherer. Auf dem Rechnungsbeleg wird dieser Betrag pro Tag unter der entsprechenden Tarifiziffer/-bezeichnung (A, B, C) pauschal als Patientenbeteiligung bezeichnet.

2. Haushalthilfe Spitex-Leistungen

gültig ab 1. Juli 2015

Leistungen pro Stunde in Fr.

Leistungen	Kosten	Patientenbeteiligung	Anteil Wohngemeinde
Nichtmitglieder	76.00	38.00	38.00
Vereins-Mitglieder	71.00	33.00	38.00
Sonderleistungen	60.00	60.00	

Hauswirtschaftliche Leistungen werden **nicht** von der obligatorischen Krankenversicherung, jedoch von einer allfälligen Zusatzversicherung übernommen und der Klientin/dem Klienten direkt in Rechnung gestellt.

Diese Kosten werden von der Wohngemeinde zu mindestens 50 % übernommen. Ihre Kostenbeteiligung als Klientin/Klient beträgt somit pro Stundeneinsatz Fr. 38.00 resp. Fr. 33.00.

2.1. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden mit Fr. 60.00 pro Stunde verrechnet (Mindestverrechnung 30 Min.). Bei diesen Zusatzleistungen übernimmt die Wohngemeinde keine Kostenbeteiligung.

2.2. Besondere Bestimmungen

Für vereinbarte Einsätze, die von den Klienten nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, wird eine Umtriebs-Entschädigung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Notfälle sind selbstverständlich ausgeschlossen.

3. Verrechnungsart

Per Januar 2014 wird gemäss Gesetzgebung zur Abrechnung der Spitex-Leistungen das System Tiers Payant (TP) eingesetzt. Das heisst, die Klientinnen und Klienten erhalten keine Rechnung für KVG-Leistungen. Diese Leistungen werden direkt mit den Krankenkassen abgerechnet. Für alle übrigen Leistungen erhalten die Klientinnen und Klienten monatlich eine Rechnung.

4. Gebühren

Werden ausstehende Rechnungen nicht fristgerecht beglichen, fallen Mahn- und Inkassogebühren an.

5. Hinweis

Art. 64a KVG (Krankenversicherungsgesetz) regelt das Vorgehen bei Nichtbezahlung von Prämien oder Kostenbeteiligung durch die versicherten Personen. Dieser Artikel wurde revidiert, die neue Regelung trat per 01.01.2012 in Kraft. Neu müssen die Versicherer die Leistungen auch dann bezahlen, wenn die Prämien ausstehen. Die Leistungssistierung (Leistungsaufschub) erfolgt nur auf Anordnung des Kantons Zürich. Der Krankenversicherer muss ausstehende Prämien auf dem Weg des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes eintreiben. Falls aus dem Betreibungsverfahren Verlustscheine hervorgehen, hat der zuständige Kanton den Versicherern 85 % des Betrages zu überweisen. Der Kanton kann Personen, die ihrer Prämienpflicht nicht nachkommen auf eine Liste setzen und den Krankenversicherern melden. Der Krankenversicherer ist dann verpflichtet, bei diesen Personen die Übernahme der Kosten für Leistungen zu sistieren, es sei denn, es handelt sich um Notfallbehandlungen.

6. Podologie (Fusspflege)

gültig ab 1. Juli 2015

Leistungen pro Stunde in Fr.

Leistungen	Kosten	Patientenbeteiligung	Anteil Wohngemeinde
Ärztlich verordnet, nur bei Diabetes	65.40	8.00	81.55
Nicht ärztlich verordnet	107.00		

Für weniger als 24 Stunden vorher abgesagte und versäumte Termine wird eine Entschädigung von Fr. 30.00 verrechnet.